

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 57.) G e s e t z,

die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27sten December 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833, 37tes Stück, N^o 73), so wie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betreffend;

vom 14ten December 1837.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

sehen und ordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß das über das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben unterm 27sten December 1833 erlassene, provisorische Gesetz nunmehr mit folgenden Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen definitive Gültigkeit haben soll.

I. Erläuterungen.

§ 1. a) zu § 2 gedachten Gesetzes.

Die Fälle, in welchen, nach § 2 vorerwähnten Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung auch solcher Vergehen gegen die in Rede stehenden Abgabengesetze, die vermöge der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 27sten December 1833 eigentlich vor den Zoll- und Steuerbehörden untersucht und bestraft werden sollten, den Justizbehörden fernert hin verbleiben soll, beschränken sich lediglich auf Hinterziehungen der Schriften- und Werthstempelsteuer, in so weit dergleichen Vergehen bei Vergehenszeit der vor Justizbehörden anhängigen Rechts- und Verwaltungssachen entdeckt worden sind.

§ 2. Die Untersuchung und Entscheidung solcher Stempelhinterziehungen ist von der untern Justizbehörde nach § 3 des Gesetzes vom 30sten Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, in der Eigenschaft einer Verwaltungsbehörde zu bewirken.